

Edition KVV

Ingrid Kohlmann

Die Ehescheidung in der
Republik Mazedonien
unter Berücksichtigung
international-
privatrechtlicher Elemente



Springer Gabler



Edition KWV

Die „Edition KWV“ beinhaltet hochwertige Werke aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Alle Werke in der Reihe erschienen ursprünglich im Kölner Wissenschaftsverlag, dessen Programm Springer Gabler 2018 übernommen hat.

Weitere Bände in der Reihe <http://www.springer.com/series/16033>

Ingrid Kohlmann

Die Ehescheidung in der
Republik Mazedonien
unter Berücksichtigung
international-
privatrechtlicher Elemente

Ingrid Kohlmann
Wiesbaden, Deutschland

Bis 2018 erschien der Titel im Kölner Wissenschaftsverlag, Köln
Dissertation Universität zu Köln, 2007

Edition KWW

ISBN 978-3-658-24139-1

ISBN 978-3-658-24140-7 (eBook)

<https://doi.org/10.1007/978-3-658-24140-7>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer Gabler

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2009, Nachdruck 2019

Ursprünglich erschienen bei Kölner Wissenschaftsverlag, Köln, 2009

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Springer Gabler ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Einleitung	1
A. Das Ziel der Arbeit.....	1
B. Kurzer Überblick über das Land Mazedonien.....	1
C. Kurzer Überblick über die Entwicklung des Staates Jugoslawien	2
D. Literatur.....	4
2. Teil: Die Rechtsquellen des Familienrechts in der Republik Mazedonien	5
A. Einleitung.....	5
B. Die Stellung des Familienrechts im mazedonischen Rechtssystem ..	6
I. Das Bürgerliche Recht der Republik Mazedonien.....	6
II. Das Familienrecht als selbstständiger Rechtszweig	7
C. Die Rechtsquellen des mazedonischen Familienrechts unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung.....	8
I. Das Königreich Jugoslawien (1918-1945).....	8
II. Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien (1946-1991).....	10
1. Die erste Phase	11
2. Die zweite Phase	14
III. Die Unabhängigkeit Mazedoniens 1991	18
1. Verfassung und Gesetze als Quellen des heutigen mazedonischen Familienrechts	18
2. Das Gewohnheitsrecht als Quelle des Familienrechts	22
3. Die Gerichtspraxis als Quelle des Familienrechts	22
3. Teil: Das materielle Scheidungsrecht in Mazedonien	23
A. Die Beendigung der Ehe	23
B. Die Beendigung der Ehe durch Scheidung.....	23
I. Einleitung	23
II. Grundvoraussetzungen.....	23
1. Das Bestehen einer wirksamen Ehe	24
2. Klageerfordernis.....	25
3. Zu Lebzeiten der Ehegatten	26
4. Gesetzlicher Scheidungsgrund und rechtskräftiges gerichtliches Urteil.....	26

III. Die einzelnen Scheidungsgründe	27
1. Die Ehescheidung vor Erlass des Familiengesetzes der Republik Mazedonien von 1992	27
a. Das System der Scheidungsgründe nach dem Grundgesetz über die Ehe von 1946	27
b. Die Ehescheidungsgründe nach dem Grundgesetz über die Ehe von 1946 im Einzelnen	33
aa. Der allgemeine Scheidungsgrund: Die Ehezerüttung und die Unzumutbarkeit des gemeinsamen Ehelebens	33
bb. Die sieben speziellen Scheidungsgründe	34
aaa. Der Ehebruch	34
bbb. Trachten nach dem Leben	36
ccc. Misshandlung, schwere Beleidigung oder ehrloses Verhalten	37
(1) Unzumutbarkeit des gemeinsamen Ehelebens	38
(2) Misshandlung	38
(3) Schwere Beleidigung	38
(4) Ehrloses Verhalten	39
(5) Auf andere Art und Weise	39
ddd. Unheilbare Geisteskrankheit oder Urteilsunfähigkeit	39
(1) Geisteskrankheit	40
(2) Urteilsunfähigkeit	40
eee. Böswilliges Verlassen oder Verlassen ohne berechtigten Grund	41
fff. Verschollenheit	42
ggg. Verurteilung wegen einer Straftat	43
(1) Eine gegen die Interessen des Volkes oder des Staates gerichtete Straftat	43
(2) Ehrlose Tat	43
(3) Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren	44
c. Das System der Scheidungsgründe nach dem Ehegesetz der Sozialistischen Republik Mazedonien von 1973	44
d. Die Ehescheidungsgründe nach dem Ehegesetz der Sozialistischen Republik Mazedonien von 1973 im Einzelnen ..	49
aa. Die Scheidung wegen Ehezerüttung und Unzumutbarkeit des gemeinsamen Ehelebens	49
bb. Die Scheidung aufgrund gegenseitigen Einvernehmens	49
cc. Die Scheidung aufgrund faktischer Beendigung der ehelichen Gemeinschaft	52

2. Die Ehescheidung nach Erlass des Familiengesetzes der Republik Mazedonien von 1992	56
a. Das System der Scheidungsgründe nach dem Familiengesetz der Republik Mazedonien von 1992.....	56
b. Die Scheidungsgründe nach dem Familiengesetz der Republik Mazedonien von 1992 im Einzelnen	58
aa. Die Scheidung aufgrund gegenseitigen Einvernehmens.....	58
aaa. Das gegenseitige Einvernehmen der Ehegatten	60
(1) Das Merkmal des freien Einverständnisses	60
(a) Zwang.....	60
(b) Irrtum	61
(2) Ernsthaftigkeit und Unerschütterlichkeit	61
bbb. Einschränkung der Scheidung aufgrund gegenseitigen Einvernehmens	62
ccc. Keine sonstigen Bedingungen.....	66
ddd. Das gegenseitige Einvernehmen als selbstständiger Scheidungsgrund	67
bb. Die Scheidung wegen Ehezerrüttung und Unzumutbarkeit des gemeinsamen Ehelebens	68
aaa. Das objektive Merkmal: Zerrüttung der ehelichen Beziehungen	70
(1) Meinungsstreit: Gerichtliche Feststellung der Ursache für die Ehezerrüttung	72
(a) Keine Feststellung hinsichtlich der Ursachen notwendig.....	73
(b) Eine Feststellung hinsichtlich der Ursachen ist notwendig.....	74
(c) Vermittelnde Ansicht	75
(2) Stellungnahme.....	75
bbb. Das subjektive Merkmal: Unzumutbarkeit des gemeinsamen Ehelebens	78
(1) Meinungsstreit.....	80
(a) Beide Folgen haben eine eigenständige Bedeutung ..	80
(b) Die subjektive Folge als qualifizierte Form der objektiven Folge	81
(c) Keine Feststellung des Gerichts hinsichtlich der subjektiven Folge erforderlich	82
(2) Stellungnahme.....	83

ccc. Die Ursachen bzw. Indizien für die Folgen der Ehezerüttung und der Unzumutbarkeit des gemeinsamen Ehelebens	86
(1) Die damals in Art. 53 EheG 1946 regelbeispielartig aufgezählten Gründe	87
(a) Unverträglichkeit der Charaktere.....	87
(b) Ständiges Missverstehen.....	89
(c) Unüberwindbare Feindschaft.....	90
(2) Die im Grundgesetz über die Ehe von 1946 enthaltenen speziellen absoluten Scheidungsgründe	91
(a) Ehebruch	91
(b) Trachten nach dem Leben.....	92
(c) Misshandlung, schwere Beleidigung, ehrloses Verhalten	93
(d) Unheilbare Geisteskrankheit oder Urteilsunfähigkeit	94
(e) Böswilliges oder ungerechtfertigtes Verlassen.....	94
(f) Verurteilung wegen einer Straftat	95
(3) Sonstige Gründe	95
(a) Gründe, die in der Verletzung der ehelichen Rechte und Pflichten begründet sind	95
(b) Gründe geschlechtlicher Natur.....	97
(c) Gründe, die auf dem Gesundheitszustand beruhen....	98
(d) Gründe wirtschaftlichen Natur	99
(e) Verhältnis zu den Schwiegereltern	100
ddd. Kein Getrenntleben erforderlich	100
eee. Keine HärteklauseIn	101
cc. Die Scheidung wegen faktischer Beendigung der ehelichen Gemeinschaft	101
aaa. Das Merkmal der faktischen Beendigung.....	103
bbb. Der ehemalige Scheidungsgrund des böswilligen oder ungerechtfertigten Verlassens	105
ccc. Der ehemalige Scheidungsgrund der Verschollenheit....	106
ddd. Die faktische Beendigung als selbstständiger Scheidungsgrund	107
eee. Keine Beachtung der Einstellung des beklagten Ehegatten.....	107
IV. Zusammenfassung.....	107

4. Teil: Das Verfahren der Scheidung	113
A. Allgemeines zum Verfahren in Familienstreitigkeiten.....	113
B. Das Scheidungsverfahren.....	114
I. Verfahrensgrundsätze.....	115
1. Dispositionsmaxime	115
2. Verhandlungsgrundsatz.....	115
3. Öffentlichkeitsgrundsatz	116
4. Beschleunigung des Verfahrens.....	117
II. Zuständigkeit der Gerichte	118
1. Sachliche Zuständigkeit	118
2. Örtliche Zuständigkeit.....	118
a. Allgemeiner Gerichtsstand	118
b. Gerichtsstand bei Ehestreitigkeiten	118
III. Die Einleitung des Verfahrens	119
1. Der Tod eines Ehegatten	120
2. Die Bevollmächtigung	122
3. Die Vormundschaft	124
IV. Das Schlichtungsverfahren.....	124
1. Ausnahmen.....	124
2. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens	125
V. Geltendmachung von mehreren Klageansprüchen in einer Klage	126
VI. Die Rücknahme der Klage	127
VII. Die Widerklage	128
VIII. Einstweilige Anordnung	128
IX. Besonderheiten bei Einleitung des Scheidungsverfahrens durch einen Vorschlag zur einvernehmlichen Scheidung.....	128
X. Anhängigkeit und Rechtshängigkeit	130
XI. Das Scheidungsurteil/ Rechtskraft	130
XII. Rechtsmittel.....	131
1. Ordentliche Rechtsmittel.....	131
2. Außerordentliche Rechtsmittel.....	132
XIII. Prozesskosten.....	132
5. Teil: Die Folgen der Beendigung der Ehe durch Scheidung	133
A. Die Beendigung der Ehe	133
B. Der Familienname.....	133
C. Der Anspruch auf Unterhalt seitens des bedürftigen Ehegatten....	133

I.	Einleitung: Das Unterhaltsrecht im Allgemeinen	134
1.	Die Vorschriften über das Unterhaltsrecht vor dem Familiengesetz von 1992.....	134
2.	Die Konzeption des Unterhaltsrechts nach dem heutigen Familiengesetz.....	134
a.	Die Reihenfolge bei mehreren Unterhaltspflichtigen.....	136
b.	Die Entschädigung für zu Unrecht gezahlten Unterhalt.....	136
II.	Spezifische Besonderheiten des gesetzlichen Unterhalts	136
1.	Zwingender Charakter des Unterhaltsrechts	137
2.	Der gesetzliche Unterhalt als streng persönliches Recht	137
3.	Keine Verjährung des Rechts auf Unterhalt	138
4.	Keine Aufrechnung möglich.....	139
5.	Bereits gezahlte Unterhaltsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen ..	139
6.	Keine Zwangsvollstreckung hinsichtlich des Unterhalts.....	139
7.	Der Vorrang der Unterhaltszahlung vor anderen Forderungen ...	139
III.	Der Unterhalt der Ehegatten untereinander	139
1.	Einleitung: Die Entwicklung des Unterhaltsrechts der Ehegatten untereinander.....	139
2.	Das Unterhaltsrecht der Ehegatten nach dem Familiengesetz von 1992.....	140
a.	Die Grundvoraussetzungen des Unterhaltsanspruchs	142
aa.	Mittellosigkeit.....	142
bb.	Arbeitsunfähigkeit	143
cc.	Schuldlose Arbeitslosigkeit.....	143
dd.	Die Möglichkeit, Unterhalt zu zahlen	144
b.	Ablehnungsgründe.....	144
aa.	Ablehnungsgründe, die auf dem Verschulden eines Ehegatten beruhen	145
aaa.	Böswilliges Verlassen oder Verlassen ohne berechtigten Grund.....	145
(1)	Böswilliges Verlassen	145
(2)	Verlassen ohne berechtigten Grund	145
bbb.	Grobes und tadelnswertes Verhalten	146
(1)	Grobes Verhalten.....	146
(2)	Tadelnswertes Verhalten.....	146
(3)	Ohne ernsthaften Anlass seitens des anderen Ehegatten	146
bb.	Ablehnungsgründe, die von der Schuld eines Ehegatten unabhängig sind.....	151

aaa.	Offensichtliche Ungerechtigkeit	151
bbb.	Selbstständiger Mittelberwerb	152
ccc.	Keine verschlechterte materielle Lage als zum Zeitpunkt der Eheschließung.....	152
c.	Der Zeitpunkt des Antrags auf Unterhalt	153
aa.	Der Antrag auf Unterhalt zur Zeit des Bestehens der Ehe ...	153
bb.	Die Dauer des während der Ehe zuerkannten Unterhalts.....	154
cc.	Der Unterhalt als Folge der Scheidung	155
aaa.	Der Antrag auf Unterhalt während des Scheidungsverfahrens.....	156
bbb.	Der Antrag auf Unterhalt nach bereits vollzogener Scheidung	158
(1)	Gesonderte Klage erforderlich	158
(2)	Vergleich mit der Rechtslage vor dem Familiengesetz.....	158
(3)	Die Voraussetzungen für die gesonderte Klage nach Art. 186 Abs. 2 FamG 1992	160
(a)	Das ununterbrochene Vorliegen der Bedingungen gemäß Art. 185 FamG 1992.....	160
(b)	Die Wahrung der Jahresfrist	160
(4)	Die Feststellung der Schuld im gesonderten Unterhaltsverfahren.....	161
(5)	Meinungsstreit hinsichtlich der Frage der Anwendung auf die einverständliche Scheidung.....	163
(a)	Keine Anwendung des Art. 186 Abs. 2 FamG 1992 auf die einverständliche Scheidung	164
(b)	Vermittelnde Meinung	164
(c)	Art. 186 Abs. 2 FamG 1992 findet Anwendung auf die einvernehmliche Scheidung	165
dd.	Die Dauer des Unterhalts nach der Scheidung.....	165
aaa.	Verlängerung der Frist	166
bbb.	Verkürzung der Frist	169
ee.	Das Ende der Unterhaltsleistung nach der Scheidung	171
ff.	Der Unterhalt im Zusammenhang mit der Ungültigerklärung der Ehe	173
e.	Die Festlegung des Unterhalts.....	173
aa.	Die Höhe des Unterhalts.....	173
bb.	Die Bedürfnisse des unterhaltsbegehrenden Ehegatten	174
cc.	Die Möglichkeiten des unterhaltsverpflichteten Ehegatten .	176

dd. Veränderung der Höhe des durch Urteil festgesetzten Unterhalts	178
ee. Die Art und Weise der Unterhaltsleistung	180
f. Das Verfahren bei Unterhaltsstreitigkeiten	182
D. Die Folgen der Scheidung hinsichtlich der Vermögensbeziehungen der Ehegatten	183
I. Einleitung: Das Ehegüterrecht	183
II. Das Vermögen der Ehegatten.....	184
1. Das besondere Eigenvermögen	185
a. Das besondere Eigenvermögen, das vor der Eheschließung erworben wird	185
b. Das besondere Eigenvermögen, das während der Ehe erworben wird.....	187
aa. Vermögen, das ein Ehegatte durch Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung erhält.....	187
bb. Gegenstände, die ausschließlich zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse eines der Ehegatten dienen	189
cc. Sonstige Fälle des besonderen Eigenvermögens eines Ehegatten	189
aaa. Erzielte Erträge aus den besonderen Vermögensgütern eines Ehegatten.....	189
bbb. Vermögensgüter, die mit dem besonderen Vermögen erworben werden	190
ccc. Schadensersatz in Bezug auf Gegenstände aus dem besonderen Vermögen.....	190
ddd. Vermögensgüter, die nach einer faktischen Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft erworben werden	191
eee. Autorenhonorar	193
fff. Gegenstände, die ein Ehegatte nach der Teilung des gemeinsamen Vermögens erhält	194
ggg. Vermögen, das aufgrund eines rechtlichen Grundes, der ausschließlich in Beziehung zu nur einem Ehegatten steht, erlangt wird.....	194
2. Das gemeinschaftliche Vermögen.....	194
a. Der Begriff des Vermögenserwerbs in Art. 205 FamG 1992 ...	196
aa. Vermögenserwerb durch Arbeit	197
bb. Vermögenserwerb in sonstiger Weise	198

aaa. Sachen, Sachenrechte und schuldrechtliche Forderungen, wenn nicht die Voraussetzungen des Art. 204 Abs. 2 FamG 1992 vorliegen.....	198
bbb. Erzielte Erträge aus dem gemeinsamen Vermögen der Ehegatten.....	199
ccc. Vermögensgüter, die mit dem gemeinschaftlichen Vermögen erworben werden.....	199
ddd. Schadensersatz in Bezug auf Gegenstände aus dem gemeinsamen Vermögen.....	199
eee. Vermögen, das während einer außerehelichen Gemeinschaft erworben wurde.....	199
fff. Vermögen, das durch Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung erworben wird, aber nicht unter Art. 204 Abs. 2, 1. Alt. FamG 1992 fällt.....	200
ggg. Gegenstände, die ausschließlich zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse eines der Ehepartner dienen, aber nicht unter Art. 204 Abs. 2, 2. Alt. FamG 1992 fallen.....	200
hhh. Vermögen, das aufgrund eines Vertrages zum lebenslangen Unterhalt erworben wird.....	201
iii. Glücksspiel.....	201
c. Die Eintragung des Eigentumsrechts an unbeweglichen Sachen ins Grundbuch.....	201
III. Die Teilung des gemeinsamen Vermögens als Folge der Scheidung.....	202
1. Die Art der Teilung des gemeinsamen Vermögens.....	203
2. Das System der Teilung des gemeinsamen Vermögens.....	204
a. Grundsatz der Teilung des gemeinsamen Vermögens in gleiche Teile.....	204
b. Ausnahmen von dem Grundsatz der Teilung in gleiche Teile..	205
c. Gegenstände, die bei der Teilung besonders beachtet werden..	208
aa. Gegenstände, die der Ausübung eines Handwerks oder der Berufstätigkeit eines Ehegatten dienen.....	209
bb. Gegenstände, die ausschließlich dem persönlichen Bedarf eines Ehegatten dienen.....	209
cc. Kein unverhältnismäßig hoher Wert dieser Gegenstände im Vergleich zum Wert des gesamten Vermögens.....	210

dd. Gegenstände, die im Zusammenhang mit den gemeinsamen Kindern stehen.....	210
ee. Generelle Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Ehegatten	211
3. Die Durchführung der Teilung.....	211
4. Keine Verjährung des Anspruchs auf Teilung des gemeinsamen Vermögens	212
E. Die Rückgabe von Geschenken	213
F. Das Wohnungsrecht	215
G. Das Erbe des überlebenden Ehegatten.....	216
H. Kein Versorgungsausgleich	217
I. Die Folgen der Scheidung in Bezug auf die gemeinsamen Kinder.....	217

6. Teil: Das internationale Scheidungsrecht der Republik

Mazedonien	221
A. Allgemeine Einführung in das internationale Privatrecht	221
I. Die Rechtsquellen des internationalen Privatrechts Mazedoniens im Allgemeinen.....	221
1. Die internationalen Quellen	223
a. Internationale Verträge als Quellen.....	223
b. Internationale Abkommen der Republik Mazedonien auf dem Gebiet des Staatsangehörigkeits- und Familienrechts.....	226
aa. Verträge des ehemaligen Jugoslawien, hinsichtlich derer eine ausdrückliche Rechtsnachfolgeerklärung besteht.....	226
aaa. Internationale Verträge im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts	226
bbb. Übereinkommen im Bereich des Familienrechts.....	227
bb. Verträge des ehemaligen Jugoslawien, hinsichtlich derer keine ausdrückliche Rechtsnachfolgeerklärung besteht.....	228
cc. Beitritt der Republik Mazedonien zu multilateralen Abkommen	228
dd. Bilaterale Abkommen der Republik Mazedonien.....	229
2. Nationale Quellen.....	229
a. Fundamentale Akte der Staatlichkeit Mazedoniens	229
b. Gesetzliche und untergesetzliche Rechtsnormen	233
c. Rechtspraxis und Gewohnheitsrecht	235
II. Die Quellen des internationalen Familienrechts der Republik Mazedonien	235

B. Das internationale Scheidungsrecht der Republik Mazedonien im Besonderen	237
I. Die materiellen Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts im Bereich des internationalen Scheidungsrechts ...	237
1. Die allgemeinen Bestimmungen des IPR-Gesetzes 2007, die für das internationale Scheidungsrecht Bedeutung haben	237
a. Das Prinzip der engsten Verbindung und Ausweichklauseln ...	237
b. Ausfüllen von Gesetzeslücken	237
c. Qualifikation	238
d. Verweis auf ausländisches Recht und Rückverweisung	238
e. Das System der Feststellung und Anwendung des ausländischen Rechts	239
aa. Die Ermittlung des Inhalts des ausländischen Rechts von Amts wegen	239
bb. Recht eines Mehrrechtsstaates	239
f. Nichtanwendung des maßgeblichen ausländischen Rechts	239
aa. Durch die Verfassung festgelegte öffentliche Ordnung (Ordre public)	239
bb. Umgehung des mazedonischen Rechts	240
cc. Eingriffsnormen	240
2. Die Bestimmung des maßgeblichen Rechts im Bereich des Eherechts	241
a. Die Anknüpfungspunkte der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes	241
aa. Staatsangehörigkeit	241
aaa. Der Erwerb der mazedonischen Staatsangehörigkeit	242
bbb. Die Beendigung der mazedonischen Staatsangehörigkeit	244
ccc. Übergangsbestimmungen	245
ddd. Mehrfache Staatsangehörigkeit	245
eee. Staatenlosigkeit	245
bb. Der Wohnsitz	245
b. Die Bestimmung des maßgeblichen Rechts bei der Eheschließung	248
aa. Die materiellen Voraussetzungen für die Eheschließung ...	248
bb. Die Form der Eheschließung	249
c. Die Bestimmung des maßgeblichen Rechts bei Ungültigkeit der Ehe	249

d.	Die Bestimmung des maßgeblichen Rechts bei Ehwirkungen	249
e.	Die Bestimmung des maßgeblichen Rechts bei Ehescheidungen	251
f.	Die Bestimmung des maßgeblichen Rechts bei den Scheidungsfolgen in Bezug auf die Ehegatten	254
g.	Die Bestimmung des maßgeblichen Rechts bei den Scheidungsfolgen in Bezug auf die gemeinsamen Kinder	255
II.	Das internationale Verfahrensrecht im Bereich des Eherechts....	256
1.	Die internationale Zuständigkeit der mazedonischen Gerichte ...	256
a.	Prüfung der internationalen Zuständigkeit	256
b.	Die Anknüpfungspunkte für die internationale Zuständigkeit..	256
aa.	Staatsangehörigkeit und Wohnsitz	256
bb.	Aufenthaltsort	256
c.	Allgemeiner Gerichtsstand	257
d.	Internationale Zuständigkeit im Familienrecht	257
aa.	Die besonderen Gerichtsstände im Einzelnen	258
aaa.	Der Gerichtsstand bei der Genehmigung zur Eheschließung eines Minderjährigen	258
bbb.	Der Gerichtsstand bei Ehestreitigkeiten	258
ccc.	Der Gerichtsstand bei Streitigkeiten über Unterhaltsfragen zwischen Ehegatten	260
ddd.	Der Gerichtsstand bei Streitigkeiten über die Vermögensbeziehungen der Ehegatten	260
eee.	Der Gerichtsstand bei Streitigkeiten hinsichtlich der Obhut und der Erziehung der Kinder	261
fff.	Der Gerichtsstand bei Streitigkeiten hinsichtlich des Unterhalts der Kinder	261
bb.	Prorogation	261
cc.	Ausländische Rechtshängigkeit.....	263
dd.	Ausländische Staatsbürger im Verfahren	263
III.	Die Anerkennung ausländischer Gerichtsurteile im Bereich des Eherechts.....	263
1.	Grundlagen der Anerkennung ausländischer Gerichtsurteile	264
a.	Sachlicher Anwendungsbereich der Anerkennung	264
b.	Anerkennungsfähige Entscheidungen	264
c.	Der Grundsatz der begrenzten Überprüfung	264
2.	Die einzelnen Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Urteile	265

a. Internationale Zuständigkeit des Ausgangsstaates	265
b. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des ausländischen Urteils ...	268
c. Kein rechtskräftiges Urteil eines mazedonischen Gerichts	268
d. Keine Rechtshängigkeit	269
e. Gewährung des rechtlichen Gehörs	269
f. Der Ordre public-Vorbehalt	270
g. Neuer Nichtanerkennungsgrund im IPR-Gesetz 2007	270
h. Abschaffung des Gegenseitigkeitserfordernisses	271
i. Besondere Voraussetzungen bei Statusentscheidungen	272
aa. Besondere Voraussetzungen in Personenstandssachen	
mazedonischer Staatsbürger	273
bb. Staatsangehörige des Urteilsstaates	273
cc. Staatsangehörige von Drittstaaten	274
3. Verfahrensvorschriften für die Anerkennung ausländischer	
Urteile	274
4. Folgen der Urteilsanerkennung	274
7. Teil: Gesamtergebnis	277
Literaturverzeichnis	287



1. TEIL: EINLEITUNG

A. Das Ziel der Arbeit

Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist, die Regelungen des Scheidungsrechts in Mazedonien unter Berücksichtigung der Gerichtspraxis darzustellen. Es werden die einzelnen Scheidungsvoraussetzungen, insbesondere die speziellen Scheidungsgründe, die Scheidungsfolgen und das Scheidungsverfahren erläutert. Dabei wird die geschichtliche Entwicklung des Scheidungsrechts in Mazedonien berücksichtigt, weil dies für das Verständnis des heutigen Scheidungsrechts erforderlich ist.

Untersucht werden zudem das auf die Scheidung einer Ehe mit Auslandsberührung anwendbare Recht sowie das Problem der Anerkennung ausländischer Ehescheidungsurteile in Mazedonien.

B. Kurzer Überblick über das Land Mazedonien

Die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (amtliche Eigenbezeichnung: Republika Makedonija) liegt auf der Balkanhalbinsel in Südosteuropa. Das Land war ehemals die südlichste Republik der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ). Mazedonien grenzt im Osten an Bulgarien und im Süden an Griechenland. Westlich von Mazedonien liegt Albanien, nördlich die Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro. Die Hauptstadt von Mazedonien ist Skopje.

Mazedonien umfasst eine Fläche von 25.713 Quadratkilometern und hat etwa 2,05 Millionen Einwohner. Die Bevölkerung ist multiethnisch strukturiert, die Mehrheit stellen mit 67 % die Mazedonier. Bedeutendste Minderheit sind die Albaner mit 23 %. Daneben existieren eine türkische (4 %) und eine serbische (2 %) Bevölkerungsgruppe. Schließlich sind noch Walachen sowie Sinti und Roma zu nennen. Die albanische Minderheit lebt vornehmlich im westlichen Mazedonien.

Die meisten Mazedonier gehören der mazedonisch-orthodoxen Kirche an, wohingegen Albaner und Türken islamischen Glaubens sind.

Die Wurzeln des heutigen Mazedoniens liegen im 2. Weltkrieg, in dem die Achsenmächte das nach dem 1. Weltkrieg gegründete Königreich Jugoslawien überfallen hatten. Zu diesem Königreich Jugoslawien gehörte auch die Region Mazedonien. Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges wurde die

Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien gegründet. Der jugoslawische Teil der Region Mazedonien wurde im Zuge dessen offiziell als eine der sechs Republiken des Landes anerkannt (neben den Sozialistischen Republiken Serbien, Montenegro, Slowenien, Bosnien/Herzegowina und Kroatien).

Mit dem Zerfall des Sozialistischen Jugoslawien erklärte sich die Republik Mazedonien nach einem Referendum im September 1991 für unabhängig und gab sich am 17. November 1991 eine neue Verfassung.

Am 8. April 1993 erhielt die Republik schließlich volle internationale Anerkennung und wurde unter der Bezeichnung „Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien“ (The Former Yugoslav Republic of Macedonia (F.Y.R.O.M.)) als 181. Staat in die Vereinten Nationen (UN) aufgenommen. Die Republik Mazedonien ist von der Bundesrepublik Deutschland als autonomer Staat völkerrechtlich anerkannt worden. Die Bundesrepublik unterhält offizielle diplomatische Beziehungen mit Skopje.

C. Kurzer Überblick über die Entwicklung des Staates Jugoslawien

Nach dem ersten Weltkrieg vereinigten sich die südslawischen Völker zu einem Staat und gründeten das „Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“, welches die sechs Regionen: „Serbien, Montenegro, Slowenien, Bosnien/Herzegowina, Kroatien/Wojwodina und Mazedonien umfasste. Im Jahre 1929 erhielt dieses Königreich den Namen „Königreich Jugoslawien“.

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde das Sozialistische Jugoslawien gegründet. In der Verfassung von 1946 wurde Jugoslawien zunächst als „Föderative Volksrepublik Jugoslawien“ bezeichnet. Hiernach war Jugoslawien ein Bundesstaat mit sechs „Volksrepubliken“. Durch die 1963 erlassene Verfassung wurde der Name Jugoslawiens geändert in „Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien“ (SFRJ). Die sechs Volksrepubliken wurden in „Sozialistische Republiken“ umbenannt.

In der 1974 neu erlassenen Verfassung wurde die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien als ein Bundesstaat freiwillig zusammengeschlossener Völker und ihrer Sozialistischen Republiken sowie der autonomen Provinzen Kosovo und Wojwodina definiert.

Die Republik Jugoslawien bildeten nach Art. 2 der Verfassung von 1974 die Sozialistischen Republiken Serbien, Montenegro, Slowenien, Bosnien/Herzegowina, Kroatien und Mazedonien sowie auch die autonomen Provinzen Kosovo und Wojwodina im Verband der Sozialistischen Republik Serbien.¹

Im Jahre 1990 begann der Zerfall Jugoslawiens. Die einzelnen jugoslawischen Republiken begannen nach mehr Eigenständigkeit zu streben.

Im Juni 1991 erklärten Kroatien und Slowenien formell ihre Unabhängigkeit von Jugoslawien und erhielten die volle Anerkennung der internationalen Gemeinschaft. Die internationale Anerkennung der Republik Bosnien/Herzegowina erfolgte 1992.

Auch Mazedonien erklärte sich 1991 für unabhängig und wurde 1993 international anerkannt (s.o.). Serbien und Montenegro, die beiden einzigen im ehemaligen Jugoslawien verbliebenen Republiken, kündigten am 27. April 1992 die Gründung der Föderativen Republik Jugoslawien an, die als Nachfolgestaat der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien deklariert wurde. Die Föderative Republik Jugoslawien wurde erstmals von Frankreich 1996 völkerrechtlich anerkannt, unmittelbar danach auch von den anderen westlichen Ländern.

Anfang 2003 löste sich auch die Föderative Republik Jugoslawien auf. Im Januar 2003 leiteten die Parlamente Serbiens und Montenegros mit ihrer Zustimmung zu einer Konföderation Serbien und Montenegro die letzten Schritte zur Auflösung der Bundesrepublik ein. Die Bundesversammlung vollzog die endgültige Auflösung Anfang Februar 2003. „Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro“ hieß das formal am 4. Februar 2003 entstandene neue Gebilde auf dem Westbalkan.

Im Juni 2006 erfolgte schließlich auch die Trennung Montenegros von Serbien. Am 3. Juni 2006 wurde vom Parlament Montenegros die Unabhängigkeit des Landes erklärt. Gemäß der Verfassungscharta von Serbien-Montenegro ist Serbien alleiniger Rechtsnachfolger der Union, während Montenegro als der Teilstaat, der aus der Union ausgetreten ist, alle international gültigen Verträge selbst neu abschließen muss.

Das serbische Parlament verabschiedete am 5. Juni seinerseits eine Deklaration, in der das Ende der Existenz von Serbien-Montenegro festgestellt und Serbien zum alleinigen Rechtsnachfolger der Union erklärt wurde.

¹ Vgl. Cigoj/Firsching, Jugoslawisches Familienrecht, S. 2.

D. Literatur

Es ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Tatsache, dass die Republik Mazedonien erst seit 1991 ein unabhängiger Staat ist, nicht ausschließlich auf mazedonische Literatur und Gerichtspraxis Bezug genommen werden konnte. Es musste vielmehr auch Literatur des ehemaligen Jugoslawien herangezogen werden.²

² Im Rahmen der Literaturangaben wird daher kenntlich gemacht, ob es sich um mazedonische Literatur oder Literatur der einzelnen Sozialistischen Republiken des ehemaligen Jugoslawien bzw. der anderen inzwischen unabhängigen Republiken handelt.



2. TEIL: DIE RECHTSQUELLEN DES FAMILIEN- RECHTS IN DER REPUBLIK MAZEDONIEN

A. Einleitung

Am 17. November 1991 erließ das mazedonische Parlament die Verfassung der souveränen Republik Mazedonien³ (Ustavot na suverena Republika Makedonija), durch die die Grundzüge des rechtlichen Systems vorgeprägt wurden. Am gleichen Tag wurde auch das Verfassungsgesetz über die Umsetzung der Verfassung der Republik Mazedonien⁴ (Ustaven zakon za sproveduvanje na Ustavod na Republika Makedonija od 1991) erlassen.

In Art. 5 dieses Gesetzes ist bestimmt, dass die ehemaligen jugoslawischen Bundesvorschriften grundsätzlich übernommen werden und auch weiterhin Anwendung finden sollen.

Bei dieser Verweisungsnorm handelt es sich nicht etwa um eine Form der dynamischen Verweisung, bei der auf die „jeweilige Fassung“ des Verweisungsobjekts Bezug genommen wird. Es ist darin vielmehr eine statische Verweisung zu sehen. Durch Art. 5 Verfassungsgesetz über die Umsetzung der Verfassung der Republik Mazedonien wird folglich nur auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verweisungsnorm geltende Fassung der Vorschriften des ehemaligen Jugoslawien Bezug genommen.

Mazedonien konnte nach der Unabhängigkeitserklärung im Jahre 1991 nicht in Kürze sämtliche Rechtsmaterien durch eigene vom mazedonischen Parlament erlassene Gesetze regeln. Als junger Staat war Mazedonien vielmehr darauf angewiesen, zumindest für eine Übergangszeit die bisher geltenden Normen des ehemaligen Jugoslawien zu übernehmen, um einem drohenden Rechtsvakuum zu entgehen.

Dass es sich um eine statische Verweisung handelt, ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass der mazedonische Gesetzgeber bereits einige Änderungen an den übernommenen Gesetzen des ehemaligen Jugoslawien vorgenommen hat.

³ Sluzben Vesnik na Republika Makedonia, Nr. 52/91, 1/92, 31/98 = Gesetzesblatt der Republik Mazedonien.

⁴ Sluzben Vesnik na Republika Makedonia, Nr. 52/91.

Außerdem ist zu beachten, dass zur Zeit der Entstehung der Verweisungsnorm des Art. 5 Verfassungsgesetz über die Umsetzung der Verfassung der Republik Mazedonien überhaupt nicht absehbar war, wie lange die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien noch in dieser Form bestehen würde.

Aus dem Gesagten ergibt sich ein eigentümlicher Dualismus hinsichtlich der Herkunft der in Mazedonien anzuwendenden Normen. In der Republik Mazedonien sind mithin primär die nach der Unabhängigkeit im Jahre 1991 vom mazedonischen Parlament erlassenen Normen anzuwenden; subsidiär hat der Rechtsanwender aber auch Gesetze des ehemaligen Jugoslawien zu beachten, soweit das mazedonische Parlament noch keine Vorschriften erlassen hat, die den gleichen Gegenstand betreffen.

B. Die Stellung des Familienrechts im mazedonischen Rechtssystem

I. Das Bürgerliche Recht der Republik Mazedonien

Das Bürgerliche Recht der Republik Mazedonien beruht auf dem Pandektensystem des 19. Jahrhunderts, wonach das Bürgerliche Recht insgesamt fünf Teile umfasste, nämlich einen Allgemeinen Teil und die vier besonderen Teile Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht.⁵

In Mazedonien existiert wie auch vorher im Sozialistischen Jugoslawien kein allgemeines Bürgerliches Gesetz im Sinne einer Kodifikation, wie sie etwa Deutschland mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch besitzt.⁶ Die bürgerlich-rechtlichen Beziehungen werden vielmehr in einzelnen Gesetzen geregelt, von denen einzelne ausschließlich bürgerlich-rechtliche Beziehungen regeln, andere dagegen neben anderen Vorschriften nur vereinzelt auch bürgerlich-rechtliche Regelungen enthalten.⁷

Einzelne bürgerlich-rechtliche Prinzipien enthält auch die 1991 erlassene Verfassung der Republik Mazedonien. Weitere subsidiäre Quellen des bürgerlichen Rechts stellen das Gewohnheitsrecht und die Gerichtspraxis dar.⁸

⁵ Vgl. Babić, *Porodično pravo*, S. 21 (Serbien).

⁶ Marjanovski, *Gradjansko pravo vo pravniot sistem vo Republika Makedonia*, *Godišnik na pravniot fakultet vo Skopje* 1992/93, S. 116 (Mazedonien).

⁷ Marjanovski, *Opšt del na gradjansko pravo*, S.19 (Mazedonien).

⁸ Marjanovski, *Opšt del na gradjansko pravo*, S.21 (Mazedonien).

II. Das Familienrecht als selbstständiger Rechtszweig

In den sozialistischen Staaten wurde das Familienrecht im Gegensatz zu den kapitalistischen Rechtssystemen von Anfang an aus dem Bürgerlichen Recht ausgesondert und als eigenständiger Rechtszweig des einheitlichen sozialistischen Rechtssystems angesehen.⁹

Schon die erste sozialistische Kodifikation des Bürgerlichen Rechts - das Russische Bürgerliche Gesetzbuch von 1922- und die folgenden unter ihrem Einfluss erlassenen sozialistischen Bürgerlichen Gesetze schlossen nicht mehr das Familienrecht mit ein.¹⁰ Begründet wurde die Sonderbehandlung des Familienrechts damit, dass nach sozialistischer Betrachtung das Familienrecht wegen seiner vorwiegend ideellen Aufgaben, seines Schwerpunktes in personenrechtlichen Fragen und wegen seiner starken Bedeutung für die Festigung der sozialistischen Gesellschaft größere Aufmerksamkeit und Wertschätzung vom Allgemeininteresse aus verdiene als das vorrangig auf Vermögensverhältnisse abstellende vom Äquivalenzprinzip beherrschte Zivilrecht.¹¹ Es sollte betont werden, dass anders als in den kapitalistischen Ländern die Beziehungen zwischen den Ehegatten und die sonstigen Beziehungen innerhalb der Familie auf persönlichen, soziologischen und emotionalen Gründen beruhen und keine vermögensrechtlichen Verhältnisse darstellen.¹² Aus dem gleichen Grund wurde auch in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien das Familienrecht aus dem Bürgerlichen Recht ausgeklammert.¹³

Diesem System folgt auch das heutige Rechtssystem Mazedoniens. Danach umfasst das Bürgerliche Recht als Rechtsgebiet nur einen Allgemeinen Teil und die drei besonderen Teile: „Schuldrecht, Sachenrecht und Erbrecht“. Das

⁹ Vgl. Müller-Freienfels, Einordnung des Familienrechts, *RabelsZ* 37, S. 609 ff..

¹⁰ Stojanović, *Uvod u gradjansko pravo*, S. 17 (SFRJ, SR Serbien); Gams/ Djurović, *Uvod u gradjansko pravo*, S. 41 (SFRJ, SR Serbien); Hadživasilev, *Semejno pravo*, S. 12 (SFRJ, SR Mazedonien); Marjanovski, *Gradjansko pravo vo pravniot sistem vo Republika Makedonia*, *Godišnik na pravniot fakultet vo Skopje* 1992/93, S. 112 (Mazedonien); Müller-Freienfels, *Einordnung des Familienrechts*, *RabelsZ* 37, S. 609 (620).

¹¹ Vgl. Müller-Freienfels, *Einordnung des Familienrechts*, *RabelsZ* 37, S. 609 ff..

¹² Hadživasilev, *Semejno pravo*, S. 12 (SFRJ, SR Mazedonien); Mitić, *Porodično pravo u SFRJ*, S. 27 (SFRJ, SR Serbien).

¹³ Vgl. Chloros, *Yugoslav Civil Law*, S. 46 ff..

Familienrecht wird im mazedonischen Rechtssystem als eigenständiges Rechtsgebiet losgelöst vom Bürgerlichen Recht behandelt.¹⁴

C. Die Rechtsquellen des mazedonischen Familienrechts unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung

Die geschichtliche Entwicklung des mazedonischen Familienrechts lässt sich grob in drei Perioden gliedern.

I. Das Königreich Jugoslawien (1918-1945)

Die erste Periode umfasst die Zeit von der Erschaffung des Königreichs Jugoslawien im Jahre 1918 bis zum Ende des zweiten Weltkrieges, letztlich bis zur Gründung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

Das 1918 nach dem ersten Weltkrieg entstandene Königreich Jugoslawien¹⁵ umfasste sechs Regionen. Dies waren zum einen die damals selbstständigen Staaten Serbien und Montenegro. Zum anderen waren dies Regionen, die bis dahin territorial anderen Staaten zugeordnet waren und mithin deren Gesetzgebung unterfielen. Aus dem Staatsgebiet des kaiserlichen Österreichs stammten Slowenien, Bosnien/Herzegowina und Kroatien/Wojwodina. Mazedonien schließlich gehörte bis zum Ende des ersten Weltkrieges zum Osmanischen Reich.¹⁶

Aufgrund der unterschiedlichen Herkunft der sechs Regionen des Königreiches bestanden in ihnen verschiedene familienrechtliche Institute und Beziehungen, vor allem aber unterschiedliche Gesetze und damit im Ganzen unterschiedliche familienrechtliche Systeme.¹⁷

Insbesondere auf dem Gebiet des Eherechts bestand ein sehr verwickelter Rechtszustand. Die einzelnen Eherechte wiesen immense Unterschiede auf.¹⁸

¹⁴ Marjanovski, Opšt del na gradjansko pravo, S. 15 (Mazedonien).

¹⁵ In der Verfassung von 1921 fand sich zunächst die Bezeichnung „Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“. Durch Gesetz vom 3.10.1929 wurde dann aber die Bezeichnung „Königreich Jugoslawien“ eingeführt (vgl. oben.).

¹⁶ Hadživasilev, Semejno pravo, S. 15 (SFRJ, SR Mazedonien).

¹⁷ Hadživasilev, Semejno pravo, S. 15 (SRFJ, SR Mazedonien); Mitić, Porodično Pravo u SFRJ, S. 74 (SFRJ, SR Serbien); Chloros, Yugoslav Civil Law, S. 50.

¹⁸ Eisner, Das Eherecht im jugoslawischen Vorentwurf, S. 3.

So galt in der autonomen Provinz Wojwodina das ungarische Ehegesetz von 1894, das einen völlig akonfessionellen Charakter hatte.

In Slowenien wurde das Eherecht des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1811 mit den bezüglichen Hofdekreten und den österreichischen Ehegesetzen von 1868 und 1870 angewendet.¹⁹

In Kroatien galt für die Angehörigen der römisch-katholischen und der serbisch-orthodoxen Kirche konfessionelles Eherecht, und zwar für die Katholiken das im Rahmen des in Durchführung des Konkordats vom Jahre 1855 erlassene Ehegesetz für die Katholiken von 1856, während für die Anhänger der übrigen Konfessionen sowie für die Konfessionslosen das Eherecht des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1811 ohne die oben erwähnten österreichischen Ehegesetze galt.²⁰

In Serbien und in Mazedonien wurde das Serbische Bürgerliche Gesetzbuch von 1844 angewendet, welches zum größten Teil das kodifizierte Eherecht der serbisch-orthodoxen Kirche enthielt.²¹ In den Gebieten Montenegro und Bosnien/Herzegowina galt ausschließlich konfessionelles Recht.

Erstes Kennzeichen dieser Periode war folglich, dass es mehr oder minder sechs unterschiedliche Rechtsordnungen gab. Hinzuzählen lässt sich noch die Sharia als siebter Rechtskreis, welche ihre Geltung an die Eigenschaft der Glaubenszugehörigkeit knüpfte und damit ihre Befolgung durch alle Angehörigen des islamischen Glaubens beanspruchte, unabhängig davon, wo diese ihren Lebenssitz hatten.²²

Zweites Kennzeichen dieser Periode war das Nebeneinander von staatlichem und konfessionellem Eherecht.²³

Die Eingehung der Ehe, die Regeln bezüglich der persönlichen Beziehungen der Ehegatten und der übrigen Mitglieder der Familie, sowie die Ehescheidung, wurden durch Normen geregelt, die von Seiten der Kirchen

¹⁹ Bakić, *Porodično pravo u SFRJ*, S. 74 (SFRJ, SR Serbien).

²⁰ Eisner, *Das Eherecht im jugoslawischen Vorentwurf*, S. 3.

²¹ Markovica, *Porodično pravo*, S. 9 (Königreich Jugoslawien, Serbien). Spirović – Trpenovska, *Istoriski razvitok na semejnoto zakonodavstvo*, *Zbornik vo čest na Aleksandar Hristov*, S. 301 (Mazedonien); Mitić, *Porodično pravo u SFRJ*, S. 74 (SFRJ, SR Serbien).

²² Micković, *Pričini za razvod na brak vo sejmite na EU*, Teil IV, S. 1 (Mazedonien).

²³ Spirović-Trpenovska, *Istoriski razvitok na semejnoto zakonodavstvo*, *Zbornik vo čest na Aleksandar Hristov*, S. 302 (Mazedonien).

(römisch-katholische Kirche und serbisch-orthodoxe Kirche) erlassen worden waren.²⁴

Die güterrechtlichen Beziehungen hingegen waren Gegenstand von Normen, die von den Gesetzgebungsorganen der Staaten erlassen worden waren, deren Staatsgewalt diese Regionen bis dahin unterlagen (vgl. oben).²⁵

Das kirchliche Recht hatte ebenso wie die Sharia einen personellen Wirkungsbereich und galt für alle Angehörigen im gesamten Königreich. Die bürgerlichen Gesetze hatten demgegenüber einen territorialen Wirkungsbereich und galten nur für die jeweilige Region.

Das Nebeneinander von konfessionellen und staatlichen Regelungen löste zahlreiche Konflikte und eine erhebliche Rechtsunsicherheit bei der Beurteilung der Rechtsgültigkeit von Ehen aus.²⁶ Es bestand eine vollkommene Ungleichbehandlung der Bürger auf dem Gebiet des Eherechts, die aus der unterschiedlichen Religionszugehörigkeit resultierte.²⁷

Drittes Kennzeichen dieser Periode war schließlich der patriarchalische Charakter dieser Zeit, welcher sich in der rechtlichen Ungleichbehandlung von Mann und Frau bzw. von Vater und Mutter auf dem Gebiete der persönlichen wie auch der vermögensrechtlichen Beziehungen manifestierte.²⁸

II. Die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien (1946-1991)

Die zweite größere Periode umfasst die Zeit von der Errichtung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien²⁹ nach dem zweiten Welt-

²⁴ Spirović-Trpenovska, Istoriski razvitok na semejnoto zakonodavstvo, Zbornik vo čest na Aleksandar Hristov, S. 302 (Mazedonien).

²⁵ Hadživasilev, Semejno pravo, S. 16 (SFRJ, SR Mazedonien).

²⁶ Chloros, Yugoslav Civil Law, S. 52.

²⁷ Leske-Loewenfeld, Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. I, S. 67.

²⁸ Spirović-Trpenovska, Istoriski razvitok na semejnoto zakonodavstvo, Zbornik vo čest na Aleksandar Hristov, S. 302 (Mazedonien); Bakić, Porodično pravo u SFRJ, S. 75 (SFRJ, SR Serbien); Pupovci, Razvoj porodičnog zakonodavstva u socijalističkoj Jugoslaviji, Obeležja, Godina VI. Br. 2, Priština 1976, S. 119 (SFRJ, Serbien/AP Kosovo).

²⁹ In der Verfassung von 1946 wurde Jugoslawien noch als „Föderative Volksrepublik Jugoslawien“ bezeichnet. Hiernach war Jugoslawien ein Bundesstaat mit sechs „Volksrepubliken“. In der Verfassung von 1963 bekam Jugoslawien den

krieg bis zum Zerfall des ehemaligen Jugoslawien und der darauf unmittelbar folgenden Konstituierung des selbständigen, unabhängigen Staates Mazedonien im Jahre 1991. Dieser zeitliche Rahmen lässt sich nochmals in zwei Phasen untergliedern.

1. Die erste Phase

Die erste Phase (1946-1971) beginnt mit dem im Sozialistischen Jugoslawien vorgenommenen Erlass der Verfassung von 1946.³⁰ Die Notwendigkeit der gesetzlichen Regulierung dieses Rechtsgebietes ergab sich aus den erzielten Erfolgen des Volksbefreiungskampfes, die sich in der 1946 erlassenen Verfassung niederschlugen. Dies waren z.B.: „Die Gleichberechtigung der Bürger unabhängig vom Geschlecht und von der Nationalität, die Gleichbehandlung ehelicher und außerehelicher Kinder, die Gleichberechtigung der Ehegatten“.³¹

In der Verfassung von 1946 waren ebenso wie in der später erlassenen Verfassung von 1963 familienrechtliche Grundlagenregelungen enthalten, die durch die sozialistischen und demokratischen Prinzipien des Sozialistischen Jugoslawiens geprägt waren.³²

Das Familienrecht wurde zu dieser Zeit erstmals als selbstständiger Rechtszweig aus dem bürgerlichen Recht ausgesondert und regelte die Beziehungen der Familie, also eines bestimmten, durch Ehe und Verwandtschaft miteinander verbundenen Personenkreises.³³ Vom Familienrecht umfasst waren das Eherecht, das Elternrecht, die Vormundschaft und die Adoption.³⁴

Durch die Verfassung von 1946 wurde das Prinzip der fakultativen Zivilehe, das schon zu Beginn des Befreiungskampfes 1941 einheitlich für alle Staats-

Namen „Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien“. Fortan hießen die sechs Volksrepubliken „Sozialistische Republiken“.

³⁰ Pupovci, Razvoj porodičnog zakonodavstva u socijalističkoj Jugoslaviji, Obeležja, Godina VI. Br. 2, Priština 1976, S. 119 (SFRJ, Serbien/AP Kosovo).

³¹ Vgl. Vardarski, Novini od republičkrite zakoni od oblasti na semejnoto pravo, Socijalna politika, Godina I, Br. 1, Skopje 1973, S. 57 (SRFJ, SR Mazedonien).

³² Spirović-Trpenovska, Semejno pravo, S. 131 (Mazedonien); Spirović-Trpenovska, Istoriski razvitok na semejnoto zakonodavstvo, Zbornik vo čest na Aleksandar Hristov, S. 302 (Mazedonien); Pupovci, Razvoj porodičnog zakonodavstva u socijalističkoj Jugoslaviji, Obeležja, Godina VI. Br. 2, Priština 1976, S. 120 (SFRJ, Serbien/AP Kosovo).

³³ Hadživasilev, Semejno pravo, S. 5 (SFRJ, SR Mazedonien).

³⁴ Finzgar, Rodbinsko Pravo, S.7 f. (SRFJ, SR Slowenien).

bürger eingeführt worden war, aufgegeben und erstmals das Prinzip der obligatorischen Zivilehe eingeführt.³⁵

Zeitgleich mit dem Erlass der Verfassung erließ das jugoslawische Parlament das Grundgesetz über die Ehe von 1946³⁶ (abgekürzt: EheGG 1946) (Osnovniot zakon za brak od 1946), dessen bereinigter Wortlaut im Jahre 1965³⁷ mit allen bis dahin durch verschiedene Änderungsgesetze vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen erschien.³⁸

Auf das Grundgesetz über die Ehe folgten die drei weiteren Bundesgesetze auf dem Gebiet des Familienrechts:

- das Grundgesetz über die Beziehungen zwischen Eltern und Kindern von 1947³⁹ (Osnovniot zakon za odnosite na roditelite i decata od 1947);
- das Adoptionsgesetz von 1947⁴⁰ (Zakonot za posvojuvanjeto od 1947) und
- das Grundgesetz über die Vormundschaft von 1947⁴¹ (Osnovniot zakon za staratelstvo od 1947).

Die genannten Gesetze sowie die Verfassung von 1946 galten für den gesamten Bereich Jugoslawiens.⁴² Nach dem ersten Weltkrieg trat somit in Jugoslawien anstelle der sechs verschiedenen rechtlichen Systeme ein einheitliches Rechtssystem im gesamten Staatsgebiet.⁴³ Es bestand nunmehr erstmals ein staatliches Eherecht, das keine Rücksicht mehr auf die Satzungen der einzelnen Kirchen nahm und damit vollkommen losgelöst war von konfessionellen Grundlagen.⁴⁴ Die Trennung zwischen Kirche und Staat bewirkte die Gleichheit der Bürger auf dem Gebiet des Eherechts ohne Rücksicht auf ihre Religionszugehörigkeit.

³⁵ Djurović, *Porodično pravo*, S. 50 (SRFJ, SR Serbien).

³⁶ Sluzben List na FNRJ, Nr. 45/49 = Gesetzesblatt der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien.

³⁷ Sluzben List na FNRJ, Nr. 28/65.

³⁸ Bakić, *Porodično pravo u SFRJ*, S. 16 (SFRJ, SR Serbien).

³⁹ Sluzben List na FNRJ, Nr. 104/47.

⁴⁰ Sluzben List na FNRJ, Nr. 10/65.

⁴¹ Sluzben List na FNRJ, Nr. 30/47.

⁴² Micković, *Pričini za razvod na brak vo sejmite na EU*, Teil 4, S. 1 (Mazedonien).

⁴³ Micković, *Pričini za razvod na brak vo sejmite na EU*, Teil 4, S. 1 (Mazedonien).

⁴⁴ Eisner, *Das Eherecht im jugoslawischen Vorentwurf*, S. 5.